

Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Vom 1. September 2005 mit Änderungen vom 31. Januar 2011, 26. Mai 2011, 15. Dezember 2014 und vom 18. Mai 2015

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und auf Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Doktorats an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

² Die Promotion erfolgt in der Regel im Rahmen des Doktorstudiums (Art. 3); ausnahmsweise kann sie auf Antrag der Betreuungsperson als freies Doktorat erfolgen. *[Eingefügt am 22.09.2014]*

ZULASSUNG

Art. 2 ¹ Der Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf Zulassung zum Doktorat erfolgt an die Fakultät und setzt die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers voraus. *[Fassung vom 22.09.2014]*

² Zum Doktorat kann zugelassen werden, wer an einer Universität einen Master bzw. ein Lizentiat in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach mindestens mit dem Prädikat *gut* erworben hat. *[Fassung vom 22.09.2014]*

³ Zum Doktorat kann zugelassen werden, wer einen der folgenden Abschlüsse mindestens mit dem Prädikat *gut* erworben hat: *[Fassung vom 22.09.2014]*

a einen Masterabschluss einer Universität mit einem Master Minor in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach, *[Fassung vom 22.09.2014]*

b einen Lizentiatsabschluss einer Universität mit einem ersten Nebenfach in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach. *[Fassung vom 22.09.2014]*

⁴ Die Zulassung zum Doktorat aufgrund weiterer Abschlüsse setzt eine Begründung der Betreuerin oder des Betreuers voraus. [Fassung vom 22.09.2014]

⁵ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann in den Fällen nach Absatz 2, 3 und 4 auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers ergänzende Studienleistungen verlangen. Diese werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten. [Fassung vom 22.09.2014]

⁶ Über die Zulassung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. Die Zulassung setzt die Zustimmung einer hauptverantwortlichen Begleitperson voraus. [Fassung vom 26.05.2011]

⁷ Betreffend Immatrikulationspflicht gilt Artikel 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹. [Fassung vom 22.09.2014]

DOKTORSTUDIUM

Art. 3 ¹ Die Leistungen im Doktorstudium bestehen aus Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, aus der Dissertation und der Disputation. [Fassung vom 31.01.2011]

² ECTS-Kreditpunkte für Ausbildungsleistungen können insbesondere für Kongressteilnahmen, sowie fakultäre und ausserfakultäre Doktorandenveranstaltungen vergeben werden. [Fassung vom 31.01.2011]

³ Die Einzelheiten über die geforderten Ausbildungsleistungen werden im Studienplan geregelt. [Fassung vom 31.01.2011]

⁴ Das Doktorstudium ist in der Regel auf eine Promotionsdauer von drei Jahren ausgerichtet. [Fassung vom 31.01.2011]

II. Dissertation

GRUNDSATZ

Art. 4 ¹ Die Doktorandin oder der Doktorand erbringt mit der Dissertation den Nachweis, dass sie oder er zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigt ist.

² Für die Sprache der Dissertation gilt die entsprechende Regelung im Reglement über die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 1. September 2005 (RSL Phil.-hum.).

³ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann eine Dissertation, die nicht an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät entstanden ist, auf Antrag des betreffenden Instituts annehmen.

¹ BSG 436.111.1

BETREUUNG

Art. 5 ¹ Die Doktorandinnen und Doktoranden werden von ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren, von habilitierten Assistenzprofessorinnen und -professoren, von SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren, von habilitierten hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Fakultät, sowie von weiteren habilitierten Mitgliedern des Fakultätskollegiums betreut. Das Fakultätskollegium kann nicht habilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren der Fakultät sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zur Betreuung zulassen, wobei in diesen Fällen die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Mitglied des Fakultätskollegiums sein muss. *[Fassung vom 22.09.2014]*

² Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuungsperson wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. *[Fassung vom 31.01.2011]*

³ Die Doktoratsvereinbarung regelt insbesondere das Thema, die Form, die Dauer, den Ablauf, die Ziele und die Ansprechpartner des Doktorats. *[Fassung vom 31.01.2011]*

⁴ Die vereinbarte Promotionsdauer berücksichtigt die persönliche Lebenssituation der Doktorierenden und kann verlängert werden, wenn nach wie vor Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Doktorats besteht. *[Fassung vom 31.01.2011]*

DISSERTATIONSFORMEN

Art. 6 ¹ Mögliche Dissertationsformen sind

a eine Monografie oder

b Beiträge in fachspezifischen Publikationsorganen. *[Fassung vom 22.09.2014]*

² Eine Monographie kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

³ Dissertationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b können aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall mit einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden. *[Fassung vom 22.09.2014]*

ABGABE DER DISSERTATION

Art. 7 ¹ Die Dissertation ist in drei Exemplaren dem Dekanat als Beilage der Anmeldung für die Disputation nach Artikel 12 Absatz 2 abzugeben.

² Veröffentlichte Arbeiten dürfen in gedruckter Form eingereicht werden.

BEGUTACHTUNG

Art. 8 ¹ Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation erstellt das Hauptgutachten über die Dissertation.

² Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bezeichnet die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der Personen gemäss Artikel 5 Absatz 1. *[Fassung vom 22.09.2014]*

³ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann für das Zweitgutachten auch habilitierte Dozierende von einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder von einer anderen Hochschule beauftragen. *[Fassung vom 22.09.2014]*

⁴ Die Gutachten enthalten den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Den Gutachten ist je ein Notenvorschlag beizulegen. Die Notenskala richtet sich nach dem RSL Phil.-hum. [Fassung vom 22.09.2014]

⁵ Die Gutachten sind dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

⁶ Die Gutachten über die Dissertation werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Beschlussfassung der Fakultät über die Annahme der Dissertation ausgehändigt.

BEWERTUNG

Art. 9 ¹ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Note der Dissertation, wobei es sich in der Regel für den arithmetischen Mittelwert der beiden Notenvorschläge entscheidet. Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann sich in begründeten Fällen auch für einen eigenen Notenvorschlag entscheiden. [Fassung vom 22.09.2014]

² Die Annahme der Dissertation setzt mindestens die Note 4 voraus.

³ Für die Note 6 in der Dissertation ist ein entsprechender Vorschlag beider Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich.

⁴ Beträgt die Differenz der Notenvorschläge der beiden Gutachten mehr als eine ganze Note, so gibt das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ ein drittes Gutachten in Auftrag. [Fassung vom 22.09.2014]

⁵ Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note beurteilt, kann sie einmal innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden. [Fassung vom 18.05.2015]

III. Disputation

DISPUTATIONSTERMIN [FASSUNG VOM 31.01.2011]

Art. 10 Der Disputationstermin wird nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und mit Zustimmung des Dekanats festgelegt. [Fassung vom 31.01.2011]

ZULASSUNG

Art. 11 ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur Disputation sind: [Fassung vom 31.01.2011]

- a die Immatrikulation,
- b die geforderten Ausbildungsleistungen nach Artikel 3 Absatz 1, [Fassung vom 31.01.2011]
- c die Annahme der Dissertation, [Fassung vom 31.01.2011]
- d die Bezahlung der Promotionsgebühr.
[Fassung vom 31.01.2011]

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

ANMELDUNG, ABMELDUNG
[FASSUNG VOM 31.01.2011]

Art. 12 ¹ Die Anmeldung zur Disputation erfolgt beim Dekanat.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a der Immatrikulationsnachweis,
- b die Quittung der einbezahlten Promotionsgebühr,
- c der Nachweis, dass alle Ausbildungsleistungen erbracht worden sind, [Fassung vom 31.01.2011]
- d die Dissertation in drei Exemplaren; ein Exemplar wird der Hauptgutachterin oder dem Hauptgutachter, ein Exemplar der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter weitergegeben, [Fassung vom 31.01.2011]
- e eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Titels eingereicht worden ist, [Fassung vom 31.01.2011]
- f ein tabellarischer Lebenslauf. [Fassung vom 31.01.2011]

³ Eine schriftliche Abmeldung muss spätestens am Tag vor dem Disputationstermin beim Dekanat eingehen. [Fassung vom 31.01.2011]

FERNBLEIBEN, ABBRUCH
[FASSUNG VOM 31.01.2011]

Art. 12a ¹ Wer ohne wichtigen Grund der Disputation fernbleibt oder diese abbricht, erhält die Note 1. [Fassung vom 31.01.2011]

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst. [Fassung vom 31.01.2011]

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen. [Fassung vom 31.01.2011]

⁴ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Disputation als erste Disputation. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung. [Fassung vom 31.01.2011]

⁵ Krankheit und Unfall müssen auf Aufforderung hin durch ein Arzzeugnis belegt werden. [Fassung vom 31.01.2011]

GEBÜHREN

Art. 13 Für die Promotion wird eine Gebühr von 300 Franken verlangt.

PRÜFENDE, VORSITZ,
PRÜFUNGSsprache,
ÖFFENTLICHKEIT

Art. 14 ¹ Die Disputation wird abgenommen von den beiden Gutachtern sowie einer weiteren Person, die aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Fakultät bestimmt wird und den Vorsitz für die Disputation übernimmt.

² Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bezeichnet aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für die Disputation.

³ Die Disputation wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt. Artikel 11 UniG bleibt vorbehalten.

⁴ Die Disputation ist öffentlich. Aus triftigen Gründen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschliessen oder ihre Zahl begrenzen.

FORM, DAUER

Art. 15 ¹ Die Disputation besteht aus einer Verteidigung der Dissertation. Details der Durchführung werden von den Gutachterinnen oder Gutachtern festgelegt. [Fassung vom 22.09.2014]

² Die Disputation dauert eine Stunde.

DURCHFÜHRUNG DER DISPUTATION

Art. 16 Die oder der Vorsitzende überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Disputation und erstellt ein Protokoll.

ERGEBNIS DER DISPUTATION

Art. 17 ¹ Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legen die Prüfenden die Note der Disputation fest. Die Notenskala richtet sich nach dem RSL Phil.-hum. Die Prüfenden können sich auch für den arithmetischen Mittelwert entscheiden, wenn ihre Noten-vorschläge unterschiedlich sind. [Fassung vom 22.09.2014]

² Die Disputation ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

³ Zur Erreichung der Note 6 in der Disputation ist ein einstimmiges Votum der Prüfenden nötig.

⁴ Eine nichtbestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. [Fassung vom 31.01.2011]

IV. Ergebnis des Doktorats

DOKTORAT

Art. 18 ¹ Die Note des Doktorats ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Disputation und der Note der Dissertation, wobei letztere doppelt zählt.

² Unmittelbar im Anschluss an die Disputation vergeben die Prüfenden zusammen mit der oder dem Vorsitzenden für die Gesamtleistung eines der folgenden Prädikate: [Fassung vom 22.09.2014]

summa cum laude = 6

insigni cum laude = 5.5

magna cum laude = 5

cum laude = 4.5

rite = 4

³ Im Anschluss daran orientieren die Prüfenden die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Ergebnis. Sie leiten dieses sofort an das Dekanat weiter.

ERÖFFNUNG, UNTERLAGEN DES DOKTORATS

Art. 19 ¹ Das Dekanat eröffnet das Ergebnis der Promotion mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Die Einsichtnahme in das Protokoll der Disputation ist bis spätestens einen Monat nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.

³ Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.

⁴ Im Übrigen gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht der Akten bei den Fakultäten vom 1. Januar 2005.

DOKTORDIPLOM

Art. 20 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Doktorstudiums verleiht die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät das Doktorat.

² Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Für die Zwischenzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung über das bestandene Doktorat. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber die Führung des Dokortitels.

³ Das Doktordiplom berechtigt dessen Inhaberin oder Inhaber, den Titel einer oder eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) der Universität Bern zu führen.

⁴ Das Doktordiplom enthält das Prädikat des Doktorats und den Titel der Dissertation. Es wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

PFLICHTEXEMPLARE

Art. 21 ¹ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare Änderungen an der Dissertation vorzunehmen.

² Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabort fest. Es kann eine Veröffentlichung in elektronischer Form als Äquivalent zulassen.

³ Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist dem Dekanat ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden.

⁴ Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann der Dekanin oder dem Dekan der Antrag auf Aushändigung des Doktordiploms gestellt werden.

V. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 22 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 23 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tage Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSRECHT

Art. 24 ¹ Doktorierende, die das Doktorstudium nach dem 1. September 2005 aufnehmen, erwerben das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement.

² Doktorierende, die das Doktorstudium vor dem 1. September 2005 unter dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät begonnen haben, wechseln in das vorliegende Reglement. Es steht ihnen allerdings frei, dem Reglement vom 23. September 1999 unterstellt zu bleiben, jedoch müssen sie dies bis am 1. März 2006 dem Dekanat mitteilen. Das Doktorstudium muss spätestens am Ende des Sommersemesters 2011 abgeschlossen werden, ansonsten werden die Doktorierenden in das vorliegende Reglement überführt.

INKRAFTTRETEN

Art. 25 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 31. Januar 2011, in Kraft am 1. März 2011

Änderung vom 26. Mai 2011, in Kraft am 1. März 2011

Änderung vom 15. Dezember 2014 und vom 18. Mai 2015, in Kraft am 1. Juni 2015

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 31. Januar 2011

Diese Änderung tritt am 1. März 2011 in Kraft und gilt für Personen, die ihr Doktorstudium ab diesem Datum aufnehmen. Personen, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, schliessen nach altem Reglement ab. Wer einen Wechsel ins neue Reglement

wünscht, muss dies beim Dekanat melden. Personen, die nach altem Reglement studieren und Ende Herbstsemester 2016 noch nicht abgeschlossen haben, müssen ab diesem Zeitpunkt nach neuem Reglement studieren.

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 15. Dezember 2014 und vom 18. Mai 2015

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft und gilt für Personen, die ihr Doktorstudium ab diesem Datum aufnehmen. Personen, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, schliessen nach altem Reglement ab. Wer einen Wechsel ins neue Reglement wünscht, muss dies beim Dekanat melden.